



Gemeindeverwaltung
Ettenbergstrasse 1
Postfach
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

Gemeinderat

Abteilung Präsidiales
Bereich Präsidiales
Tel. 044 700 02 88
E-Mail gemeindeverwaltung@wettswil.ch

**WETT
SWIL**
A M A L B I S

KRS 104.1

Geschäftsordnung

der Kommission für Grundsteuern Wettswil a.A.

vom 6. Februar 2023

Inkraftsetzung: 1. März 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Kommission für Grundsteuern	3
2.1	Aufgaben und Kompetenzen.....	3
2.1.1	Zusammensetzung	3
2.1.2	Aufgaben	3
2.1.3	Beizug Sachverständige/Fachleute	3
2.1.4	Weitere Befugnisse der Kommissionsmitglieder.....	3
2.2	Geschäftsführung Grundsteuerkommission.....	4
2.2.1	Sitzungsintervalle und -termine	4
2.2.2	Teilnahmepflicht	4
2.2.3	Kollegialitätsprinzip	4
2.2.4	Ausstandspflicht	4
2.2.5	Beschlussfähigkeit	4
2.2.6	Einladung	4
2.2.7	Aktenauflage	5
2.2.8	Geschäftsvorbereitung und -behandlung.....	5
2.2.9	Abstimmungsprozedere und Protokollführung.....	5
2.2.10	Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse.....	5
2.2.11	Geschäftskontrolle	5
2.2.12	Unterschriftenberechtigung	5
2.3	Schlussbestimmungen.....	6

Gestützt auf Art. 17 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 sowie Art. 39 ff. Organisations- und Geschäftsreglement erlässt der Gemeinderat folgende Geschäftsordnung für die Kommission für Grundsteuern Wettswil a.A.

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Geschäftsordnung der Kommission für Grundsteuern ergänzt die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG), der Gemeindeordnung (GO) und der Organisations- und Geschäftsordnung des Gemeinderates. Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Anderes geregelt wird, gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

2. Kommission für Grundsteuern

2.1 Aufgaben und Kompetenzen

2.1.1 Zusammensetzung

¹ Die Zusammensetzung der Kommission für Grundsteuern richten sich nach den Bestimmungen von Art. 39 Abs. 2 Organisations- und Geschäftsreglement.

² Sie besteht aus der Ressortvorsteherin bzw. dem Ressortvorsteher Finanzen als Präsidentin bzw. als Präsident sowie zwei weiteren Mitgliedern, die nicht dem Gemeinderat angehören. Sie werden durch den Gemeinderat bestimmt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde Wettswil a.A., welche zudem über ausgewiesene Fachkenntnisse im Steuer- und Finanzbereich verfügen.

³ Die Bereichsleiterin bzw. der Bereichsleiter Steuern führt das Protokoll sowie das Aktuariat und hat beratende Stimme.

2.1.2 Aufgaben

Die Kommission für Grundsteuern ist eine beratende Kommission nach § 46 Gemeindgesetz. Die Aufgaben der Kommission beinhaltet:

- die Vorberatung sämtlicher Grundsteuergeschäfte zuhanden des Gemeinderates

2.1.3 Beizug Sachverständige/Fachleute

¹ Die Bereichsleiterin bzw. der Bereichsleiter Steuern kann zur Beurteilung von komplexen Grundsteuergeschäften jederzeit externe Fachleute beiziehen. Die Finanzkompetenz richtet sich nach dem Organisations- und Geschäftsreglement.

2.1.4 Weitere Befugnisse der Kommissionsmitglieder

¹ Mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin haben die Kommissionsmitglieder keine über die Kommissionstätigkeit hinausgehenden Entscheidungs- bzw. Weisungsbefugnisse. Namentlich stehen ihnen keine Kompetenzen im Vollzug der Grundsteuergeschäfte sowie in personellen Belangen und im Vollzugsbereich zu.

² Gegen aussen wird die Kommission für Grundsteuern durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin vertreten.

2.2 Geschäftsführung Grundsteuerkommission

2.2.1 Sitzungsintervalle und -termine

¹ Die Sitzungen der Kommission für Grundsteuern sind nicht öffentlich und finden ordentlicherweise vier mal jährlich statt. Je nach Geschäftslage entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin in Absprache mit der Bereichsleiterin bzw. dem Bereichsleiter Steuern über kürzere oder längere Sitzungsintervalle.

² Der nächste Sitzungstermin sowie der Sitzungsbeginn werden jeweils an der Sitzung festgelegt.

³ Der Präsident bzw. die Präsidentin entscheiden, ob die Sitzung physisch oder über ein den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechendes, elektronisches Medium stattfindet.

2.2.2 Teilnahmepflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Kommission für Grundsteuern teilzunehmen. Bei Verhinderung ist dies dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und der Bereichsleiterin bzw. dem Bereichsleiter Steuern so früh wie möglich mitzuteilen.

2.2.3 Kollegialitätsprinzip

¹ Die Kommission für Grundsteuern fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich als Kollegialbehörde.

² Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften der Gesetzgebung und der Gemeindeordnung. Alle Kommissionsmitglieder sind dem Kollegialitäts- bzw. Mehrheitsbeschluss verpflichtet und dürfen in ihrer amtlichen Stellung keine diesem widersprechende persönliche Meinung vertreten. Zudem unterstehen Sie der behördlichen Schweigepflicht.

2.2.4 Ausstandspflicht

¹ Die Mitglieder der Kommission für Grundsteuern sowie weitere an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmende Personen haben in den Ausstand zu treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.

² Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.

2.2.5 Beschlussfähigkeit

Die Kommission für Grundsteuern ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei gleichgestellten Stimmen ist derjenige Antrag angenommen, für den der Präsident bzw. die Präsidentin gestimmt hat.

2.2.6 Einladung

Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch Zustellung der Traktandenliste, welche durch die Bereichsleiterin bzw. den Bereichsleiter Steuern erstellt wird und insbesondere die zu behandelnden Geschäftsfälle aufzeigt. Die Traktandenliste und Anträge werden allen Mitgliedern über eine vom Gemeinderat festgelegte elektronische Sitzungsplattform jeweils bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugänglich gemacht.

2.2.7 Aktenauflage

¹ Die Sitzungsakten sowie das Protokoll der letzten Sitzung liegen gemäss Ziffer 2.3.6 elektronisch auf. Die detaillierten Falldossier liegen physisch auf und können bei der Bereichsleiterin bzw. dem Bereichsleiter Steuern eingesehen werden.

² Die Mitglieder der Kommission für Grundsteuern sind verpflichtet, die Akten vor Sitzungsbeginn zu studieren. An der Sitzung wird die Dossierkenntnis vorausgesetzt.

2.2.8 Geschäftsvorbereitung und -behandlung

¹ Die durch die Kommission für Grundsteuern zu behandelnden Geschäfte werden in Beschlussform abgefasst. Es dürfen nur Beschlüsse über Geschäfte mit vollständig vorliegenden Grundlagen gefasst werden.

² Nicht in dieser Weise vorliegende Geschäfte werden nur mit der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder behandelt.

2.2.9 Abstimmungsprozedere und Protokollführung

¹ Die vorbereitenden Beschlussanträge erübrigen eine mündliche Darstellung des Sachverhaltes. Die Sitzungsteilnehmenden haben bis 17.00 Uhr am Vortag der Sitzung über die ordentlichen Anträge elektronisch abzustimmen. Jedes an der Sitzung anwesende Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Kommissionsmitglieder, die nicht an der Sitzung teilnehmen, sind nicht stimmberechtigt. Es ist ihnen aber gestattet, schriftliche Anträge zu einem Geschäft zu stellen.

² Die Diskussion zu jedem Antragsgeschäft ist offen, sofern sie gemäss Abs. 1 vorgängig verlangt wird. Der bzw. die Antragsstellende hat das Geschäft, zu welchem er bzw. die Diskussion verlangt, vorgängig zu bezeichnen. Bei bedeutenden Geschäften ist der Präsident bzw. die Präsidentin berechtigt, weitere Fachleute zuzuziehen.

³ Beratungsgeschäfte werden vor der Diskussion durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder die Bereichsleiterin bzw. den Bereichsleiter Steuern erläutert.

2.2.10 Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse

¹ Beschlüsse zuhanden des Gemeinderates von dringlicher Natur können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen auf dem Zirkularweg getroffen werden (§ 67 GG).

² Zirkularbeschlüsse sind an der folgenden Sitzung von der Kommission für Grundsteuern zu genehmigen.

2.2.11 Geschäftskontrolle

Die Bereichsleiterin bzw. der Bereichsleiter Steuern überwacht die Geschäfte der Kommission für Grundsteuern.

2.2.12 Unterschriftenberechtigung

¹ Die Bereichsleiterin bzw. der Bereichsleiter Steuern ist befugt, Korrespondenz als Folge von ergangenen Entscheiden der Kommission alleine zu unterzeichnen.

2.3 Schlussbestimmungen

¹ Diese Geschäftsordnung wurde am 31. Januar 2023 von der Grundsteuerkommission zuhanden des Gemeinderates verabschiedet.

² Der Gemeinderat hat die Geschäftsordnung der Kommission für Grundsteuern mit GRB-Nr. 22 vom 6. Februar 2023 genehmigt.

³ Diese Geschäftsordnung tritt per 1. März 2023 in Kraft. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung werden frühere Ordnungen aufgehoben.

Gemeinderat Wettswil a.A.



Katrin Röthlisberger Alexandra Brandenberger
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiberin